



Hochschule für
Philosophie

München

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang in Philosophie

an der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J.

vom 15.04.2019

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz sowie aufgrund von Artt. 37-44 in Verbindung mit Artt. 81-84 Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium* und Artt. 64-69 Ordinationes zur Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 15.4.2019 folgende Satzung:

§ 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Modulhandbuch

¹Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester. ²Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 ECTS-Punkte nachzuweisen. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 Std. eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁴Der Studiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ⁵Das Masterstudium ist modular aufgebaut. ⁶Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen. ⁷Zur inhaltlichen Erläuterung des Studiengangs wird neben der vorliegenden Prüfungsordnung ein Modulhandbuch verfasst, das die Modulbeschreibungen inkl. der durch die Module vermittelten Inhalte und Kompetenzen, die jeweiligen Workloads und die erforderlichen Prüfungsleistungen konkretisiert, soweit diese Prüfungsordnung keine abschließende Festlegung enthält. ⁸Das Modulhandbuch wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sodann hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁹Vom Prüfungsausschuss verabschiedete Änderungen treten zu Beginn des darauffolgenden Semesters in Kraft.

§ 2 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele liegen dem Studiengang zugrunde:

- Die Studierenden erarbeiten sich spezialisierte Fachkenntnisse aus einem der drei Schwerpunkte „Religion und Vernunft“, „Geist und Natur“ oder „Ethik und Gesellschaft“. Sie haben analytische Methoden erworben, auf deren Grundlage sie komplexe philosophische Zusammenhänge auch in ihrer Verschränkung mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen beschreiben, analysieren und erklären können. Sie sind zu Transferleistungen zwischen verschiedenen Teilgebieten einer Disziplin und darüber hinaus in der Lage (vertiefte Fachkompetenz).
- Sie erlangen die Befähigung zum selbstständigen Forschen aufgrund der Fähigkeit, innerfachliche Zusammenhänge zu entwickeln, philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel einzusetzen sowie materiale Erkenntnisse zu generieren. Sie haben erste Erfahrungen im Wissenschaftsbetrieb gesammelt und wissen um dessen Anforderungen (Forschungskompetenz).
- Sie haben die Fähigkeit zur beständigen kritischen Reflexion über die Verfahren und Voraussetzungen des eigenen Fachs sowie des wissenschaftlichen Arbeitens überhaupt und damit einhergehend die Fähigkeit zum interdisziplinären Wissens- und Methodentransfer erworben (erkenntnistheoretische und transdisziplinäre Kompetenz).
- Sie können Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen sowie auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben (analytische Kompetenz, Reflexionskompetenz).
- Das Masterstudium befähigt die Studierenden, durch eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit existentiellen, ethischen und gesellschaftlichen Fragen zu Persönlichkeiten zu reifen, die in ihrem späteren Beruf Verantwortung in der Gesellschaft übernehmen können (Führungskompetenz).

- Sie haben die Befähigung zur öffentlichen Vermittlung und argumentorientierten Verhandlung von Fachwissen sowohl im akademischen als auch im nicht akademischen Umfeld erlangt (vertiefte Präsentations- und Moderationskompetenz).

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan oder die Dekanin inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan oder die Dekanin kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ²Der oder die zu Prüfende hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugang zum Masterstudium erhält jede oder jeder, die oder der einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in Philosophie im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten nachweisen kann. ²Bewerbungsschluss ist der 15. Juli des Jahres, an dem sie oder er das Studium aufnehmen will.
- (2) ¹Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Bewerbungsfrist. ²Umfasst der Abschluss der Bewerberin oder des Bewerbers neben Philosophie noch andere Fächer, stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang an der Hochschule für Philosophie fest und legt gegebenenfalls zu erbringende Ergänzungsstudien fest.
- (3) ¹Zu einer Prüfung wird nur zugelassen, wer als ordentlicher Studierender im Masterstudium an der Hochschule für Philosophie eingeschrieben ist. ²Zum Abschlussmodul VII kann nur zugelassen werden, wer das Grundlagenmodul, die angeleitete Lektüre und das Vertiefungsmodul III a absolviert hat.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Die Prüfungsberechtigung für die Prüferinnen und Prüfer ergibt sich durch die Bayerische Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Normen.
- (2) ¹Die Gesamtprüfung wird studienbegleitend in schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie ausnahmsweise auch in Modulteilprüfungen durchgeführt. ²Die Prüfungen werden in deutscher Sprache

durchgeführt. Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können ihre Prüfungsleistungen auf Antrag in englischer Sprache ablegen.

- (3) ¹Ort und Zeit der mündlichen und schriftlichen Modul- und Teilmodulprüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. ²Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt ohne besondere Aufforderung daran teil. ³Sofern die Prüfungen im Verfassen von Hausarbeiten bestehen, wird die Frist zu deren Einreichung im Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters bekanntgegeben.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Beisitzer oder einer Beisitzerin protokolliert, der oder die über einen einschlägigen Hochschulabschluss in Philosophie verfügt. ²Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) ¹Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag an den Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. ²Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z.B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z.B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen. ³Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (6) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. ³Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 6 Prüfungsfristen

¹Die Prüfungen der Module werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Modul beendet wird. ²Die Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen und zum Abschlussmodul geschieht persönlich im Prüfungssekretariat. ³Die Frist zur Anmeldung an den mündlichen Prüfungen wird zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ⁴Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Frist zur ordnungsgemäßen Ablegung der Prüfung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

§ 7 Modulprüfungen

- (1) ¹Das **Modul I „Grundlagen“** findet im ersten Semester statt und besteht aus drei Kompaktseminaren. ²Die Kompaktseminare stellen anhand aktueller bzw. vertiefter Fragestellungen die Schwerpunkte des Studiengangs vor. ³Der oder die Studierende muss am Ende des Grundlagenmoduls einen Schwerpunkt wählen. ⁴Zur Auswahl stehen: „Geist und Natur“, „Ethik und Gesellschaft“ und „Religion und Vernunft“. ⁵Ein späterer Wechsel in einen anderen Schwerpunkt ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. ⁶Das Modul gilt mit der Abgabe eines 7-10seitigen Essays im gewählten Schwerpunkt, das mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, als bestanden. ⁷Das Grundlagenmodul ist mit 6 SWS und 18 ECTS-Punkten ausgewiesen.

- (2) ¹Das **Modul II „Angeleitete Lektüre“** findet im ersten und zweiten Semester statt. ²Der Lektürekurs ermöglicht die Erarbeitung von wichtigen Grundlagentexten für den gewählten Schwerpunkt. ³Am Ende des zweiten Semesters findet eine zwanzigminütige mündliche Prüfung statt, die zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss. ⁴Das Modul „Angeleitete Lektüre“ ist mit 2 SWS pro Semester und 18 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (3) ¹Die **Module III a-d „Vertiefung“** ermöglichen die Erarbeitung einer breiten Grundlage im Schwerpunkt; dabei steht die differenzierte Auseinandersetzung anhand eines selbstgewählten Themas im Vordergrund. Die Module IIIa-c bestehen jeweils aus einem vertieften Hauptseminar; das Modul III d besteht aus einem vertieften Hauptseminar oder einer vertieften Vorlesung. ³Als Prüfungsleistung im vertieften Hauptseminar muss eine Seminararbeit von 20-24 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. ³Als Prüfungsleistung für die vertiefte Vorlesung muss am Ende des jeweiligen Semesters eine fünfundzwanzigminütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁴Die Vertiefungsmodule III a-d sind mit jeweils 2 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (4) ¹Das **Wahlpflichtmodul IV** besteht aus einem vertieften Hauptseminar, das nicht aus dem gewählten Schwerpunkt stammt, und wird im ersten oder zweiten Semester absolviert. ²Ziel des Moduls ist die Beschäftigung mit einem allgemeinen philosophischen Thema auf differenzierte Weise. ³Als Prüfungsleistung muss eine Seminararbeit von 20-24 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. ⁴Das Wahlpflichtmodul IV ist mit 2 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (5) ¹Die beiden **Module V „Theorie und Praxis des Wissenstransfers“** und **VI „Wissenschaftspraxis und Projektmanagement“** sollen sowohl die theoretischen als auch die praktischen Fähigkeiten der Kandidaten und Kandidatinnen im Berufsleben fördern. ²Das Modul „Theorie und Praxis des Wissenstransfers“ besteht aus zwei Übungen mit Theorie- und Praxisanteilen. ³Es werden theoretische Kenntnisse im Bereich „Wissenschaftsdidaktik“ und „Wissensvermittlung“ vermittelt. ⁴Der Erfolg des Erwerbs dieser theoretischen Kenntnisse wird in Praxisteilen geprüft. ⁵Sie gelten durch das Erledigen von praktischen Hausaufgaben und praktischen Anteilen in den Übungen, die einen Gesamtworkload von 100 Arbeitsstunden nicht überschreiten dürfen, als bestanden. ⁶Das Modul wird im dritten und vierten Semester besucht und ist mit insgesamt 4 SWS sowie 12 ECTS-Punkten ausgewiesen. ⁷Das Modul „Wissenschaftspraxis und Projektmanagement“ besteht aus zwei Übungen. ⁸In einer ersten Übung werden die theoretischen Grundlagen erarbeitet. ⁹In der zweiten Übung muss der Kandidat bzw. die Kandidatin den praktischen Transfer entweder durch die Einreichung eines mindestens 3seitigen Artikels, einen öffentlichen Vortrag von mindestens 25 min., der Einreichung eines mindestens 3seitigen Projektantrags oder der Organisation einer mindestens 1tägigen wissenschaftlichen Konferenz nachweisen. ¹⁰Der oder die Modulverantwortliche stellt der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bestätigung über die in Satz 10 geforderte Leistung aus. ¹¹Die erste Übung hat 1 SWS, das Gesamtmodul wird mit 12 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (6) ¹Die Zulassung zum **Abschlussmodul VII** erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Semesters. ²Der Termin für die Einreichung der Masterarbeit wird jeweils durch die Hochschulverwaltung zu Beginn des vorhergehenden Semesters durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. ³Die Masterarbeit soll 30 bis 40 Seiten umfassen und muss aus dem von der Studierenden oder dem Studierenden gewählten Schwerpunkt stammen. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ⁵Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache verfasst; in begründeten Fällen ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine andere Sprache möglich, soweit die Hochschule zwei Gutachter oder Gutachterinnen stellen kann, die der gewählten Sprache mächtig sind. ⁶Das Verfahren zur Ausgabe des

Themas und zur Abgabe der Arbeit regelt das Modulhandbuch.⁷Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate.⁷Kann die Frist aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Prüfungsausschuss ermächtigt, auf begründeten Antrag eine Nachfrist zu bewilligen, die drei Monate nicht überschreiten darf.⁸Der Antrag ist unverzüglich zu stellen.⁹Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als aus formalen Gründen nicht bestanden.¹⁰Die Arbeit muss mindestens einmal im Kolloquium vorgestellt werden.¹¹Sie wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet.¹²Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin wird vom Kandidaten oder der Kandidatin benannt, der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin vom Prüfungsausschuss.¹³Die Endnote der Masterarbeit besteht aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen vergebenen Noten.¹⁴Die mündliche Prüfung stellt die Verteidigung der Masterarbeit dar.¹⁵Sie dauert in der Regel 25 Minuten.¹⁶Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin.¹⁷In die Gesamtnote des Abschlussmoduls geht die Masterarbeit zweifach, die mündliche Prüfung einfach ein.¹⁸Das Abschlussmodul ist mit 30 ECTS-Punkten ausgewiesen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. ²Umfasst die Prüfung eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen, so besteht die Modulendnote, sofern nicht anders ausgewiesen, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ⁴Bestandene Prüfungen aus den Modulbereichen II, III, IV, V und VI können bis einschließlich dem dritten Semester zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt; die jeweiligen Bedingungen zur Anmeldung einer solchen Prüfung zur Notenverbesserung sind von dem oder der Studierenden zu beachten.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
 - Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Die möglichen Noten, die von Prüferinnen und Prüfern gebildet werden können, sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 2 entsprechend. ³Eine schriftliche Prüfungsleistung kann nur dann mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, wenn ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin dieser Bewertung zustimmt. ⁴Dies gilt nicht für Seminararbeiten.
- (4) Die Gesamtprüfung für den Master ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (5) ¹Die Gesamtnote des Masters errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Vertiefungsmodule und des Abschlussmoduls. ²Dabei geht das Abschlussmodul zweifach in die Bewertung ein. ³Die sich dadurch ergebende Gesamtnote des Masters lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“;
 - bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 „gut“;
 - bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 „befriedigend“;

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 „ausreichend“.

⁴Bei überragender Leistung (Gesamtnote 1,0) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

- (6) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, wie groß der Anteil an Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs ist, die im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen haben. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in der Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreiten der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder treten sie von einer Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³In Zweifelsfällen kann ein Amtsarzt hinzugezogen werden. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so werden dem Kandidaten oder der Kandidatin die Modalitäten zur erneuten Prüfungsanmeldung mitgeteilt.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (5) ¹Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Kandidat oder die Kandidatin binnen eines Monats beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. ²Außerdem stehen ihm oder ihr die Möglichkeiten der Klage beim Verwaltungsgericht sowie der Beschwerde beim Großkanzler oder Vize-Großkanzler gemäß Cann. 1732-1739 CIC offen.

§ 10 Wiederholung

¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. ³Betrifft die Wiederholung nur ein Moduleil, so muss nur dieses wiederholt werden. ⁴Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. ⁵Die Wiederholungsprüfung wird üblicherweise im darauf folgenden Semester, spätestens jedoch nach zwei Semestern abgelegt. ⁶Die nach § 7 i. V. m. § 11 für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters nachzuweisen. ⁷Überschreitet ein Kandidat die in § 1 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihm zu vertretenden Gründen gilt die Abschlussprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule für Philosophie oder an anderen Hochschulen erworben worden sind, werden auf Antrag anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁴Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen. ⁵Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ⁶Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) ¹Zur Anerkennung stellt der oder die Studierende einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss. ²Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen. ³Als Anrechnungsgrundlage gilt das Modulhandbuch für den konsekutiven Master-Studiengang der Hochschule für Philosophie in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) ist zulässig.
- (4) ¹Wird die Anerkennung verweigert, trägt die Hochschule die Beweislast. ²Gegen die Verweigerung der Anerkennung kann der Kandidat oder die Kandidatin binnen Monats beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. ³Außerdem stehen ihm oder ihr die Möglichkeiten der Klage beim Verwaltungsgericht sowie der Beschwerde beim Großkanzler oder Vize-Großkanzler gemäß Cann. 1732-1739 CIC offen.

§ 12 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Verleihung des Grades

- (5) ¹Auf Grund des Nachweises des Bestehens aller nach § 7 erforderlichen Prüfungsleistungen wird der akademische Grad eines Masters of Arts (M.A.) durch Aushändigung der Urkunde verliehen, der auch kanonisch als *Licentiatius philosophiae* anerkannt ist. ²Die Urkunde enthält den verliehenen staatlichen und kirchlichen Grad und die Gesamtnote. ³Sie ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und ausgehändigt. ⁴Ihr werden ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Art. 66 BayHSchG) und eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) beigegeben.
- (6) ¹Das Recht zur Führung des Grades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet. ²Es kann entweder der staatliche oder der kanonische Grad geführt werden.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/20. Sie ersetzt die bisherige Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Philosophie in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 20.6.2017. ³Studierende, die ihr Master-Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag berechtigt, die Master-Prüfung nach den neuen Regelungen abzulegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16.04.2018 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 31.10.2018, mit Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 22.10.2018 und mit Akkreditierung durch die Agentur „AKAST“ bis zum 30.09.2028.

München, 15.04.2019



Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 15.04.2019 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.04.2019.